

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLETT DES BDST

WAS KÖNNEN SIE IN 2025 STEUERLICH ABSETZEN?

Diese Belege sollten Sie aufbewahren!



Es gibt vier wichtige Bereiche, mit denen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihre Steuern senken können: Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. Handwerkerleistungen. Wer weniger Steuern zahlen möchte, sollte die Voraussetzungen für steuerliche Abzüge kennen und nutzen.

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Beruf stehen. Dazu gehören die Kosten, eine Arbeitsstelle zu bekommen und auch zu behalten, also Bewerbungskosten, Fortbildungskosten oder auch die Fahrtkosten von der Wohnung zur Arbeit und einiges mehr. Die Werbungskosten werden auf dem Formular Anlage N eingetragen.

Für die Werbungskosten gibt es einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Dieser beträgt 1.230 Euro für das Jahr 2025 und wird automatisch in der Lohnsteuer für die Steuerklassen I–V berücksichtigt.

Auch im Rahmen der Steuererklärung wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag automatisch vom Finanzamt berücksichtigt.

Ein Nachweis der einzelnen Werbungskosten im Rahmen der Steuererklärung lohnt sich, wenn die Ausgaben im Jahr mehr als 1.230 Euro betragen. Wer Steuern zahlt, sollte die folgenden Werbungskosten genau prüfen, ob mehr als 1.230 Euro im Jahr absetzbar sind. So können die Anschaffung teurer Arbeitsmittel, Fortbildungskosten oder eine Entfernung von über 19 km zur Arbeit bereits Steuern sparen helfen.

Das kann als Werbungskosten abgesetzt werden!

Die folgenden Werbungskosten sind absetzbar, wenn die Kosten selbst getragen wurden. Die Quittungen bzw. Rechnungen sind auf Verlangen vorzulegen.

- **Bewerbungskosten:** absetzbar sind Ausgaben für Bewerbungsmappen z. B. Materialien oder die Erstellung durch einen Berater, Bewerbungsfotos, Fahrtkosten für Vorstellungsgespräche, Kosten für Bewerbungsplattformen wie XING.
- **Ausgaben für Schreib- oder Büromaterial,** soweit die Materialien beruflich genutzt werden.
- **Arbeitsweg/Fahrtkosten** sind die Aufwendungen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, Uni oder Ausbildungsstelle. Es können die konkreten Kosten für eine (Monats-) Fahrkarte mit Bahn oder ÖPNV abgerechnet werden oder die Entfernungspauschale. Die Entfernungspauschale kann bei jedem Fortbewegungsmittel angesetzt werden z. B.

Auto, Motorrad, Mofa, Fahrrad, ÖPNV oder auch zu Fuß:

- für die ersten 20 Kilometer gibt es pauschal 0,30 Euro auf die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- ab dem 21. Fahrtkilometer gibt es 0,38 Euro je Kilometer.

Die Entfernungspauschale ist bei Nutzung eines PKWs nicht in der Höhe begrenzt. Bei anderen Fortbewegungsmitteln können bis zu 4.500 Euro im Jahr abgesetzt werden.

Geringverdiener, die keine oder wenig Steuern zahlen, können mit der Steuererklärung eine Mobilitätsprämie beantragen. Dies ist ein Zuschuss, der auch gezahlt wird, wenn Sie keine Steuern zahlen.

- **Berufsbekleidung:** Kosten für Anschaffung und Reinigung berufstypischer Kleidung, beispielsweise Laborkittel, Handwerkskleidung, Sicherheitsschuhe, Kellnerausstattung. Kleidung für die Tätigkeit im Büro gehört nicht dazu, da sie auch in der Freizeit getragen werden kann.
- **Dienstreisen:** Kosten für Dienstreisen oder Kundenbesuche, die nicht vom Chef erstattet werden.
- **Arbeitsmittel, Fortbildung:** Fachbücher, Fachzeitschriften oder auch Lernsoftware z. B. Übersetzungsprogramme, KI-Weiterbildungsprogramme. Kosten für die allgemeine Tageszeitung werden nicht anerkannt.
- **Fortbildungskosten:** Dazu gehören Seminargebühren, Studien- / Lehrgangsgebühren, Prüfungsgebühren und die Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe oder für die Nutzung eines Pkw pauschal für den gefahrenen Km (hin und zurück) 0,30 Euro.
- **Gewerkschaften/Berufsverbände:** Mitgliedschaften in Berufsverbänden und/oder Gewerkschaft sind absetzbar.
- **Arbeitsmittel Ausstattung:** Angemessene Kosten für Schreibtisch, Bürostuhl, Regal, Handy, Aktentaschen, Werkzeug (z. B. Handwerker) sowie auch Reparatur, Reinigung und Wartung von Arbeitsmitteln mindern die Steuern. Liegen die Kosten je Arbeitsmittel bei bis zu 800 Euro

zuzüglich MwSt., können diese im Anschaffungsjahr voll steuerlich abgesetzt werden. Liegt der Preis darüber, müssen die Kosten auf die „gewöhnliche Nutzungsdauer“ verteilt werden z. B. Schreibtisch 13 Jahre.

Hier finden Sie [die AfA-Tabelle der allgemeinverwendbaren Anlagegüter](#). Liegt der berufliche Nutzungsanteil bei mindestens 90%, können die Kosten vollständig und liegt er darunter, können die Kosten anteilig abgesetzt werden. Der Aufteilungsmaßstab muss nachvollziehbar sein.

- **Arbeitsmittel Computer und Zubehör** wie z. B. Monitore, Drucker, Lautsprecher, Headset, Beamer, Software u. ä., die mindestens zu 90% beruflich genutzt werden, können zu 100% steuerlich abgesetzt werden. Liegt der berufliche Nutzungsanteil unter 90% können die Kosten mit dem beruflichen Nutzungsanteil angesetzt werden. Seit 2022 sind die Kosten unabhängig von ihrer Höhe im selben Jahr als Werbungskosten abziehbar. Die Anschaffung muss aber angemessen für die berufliche Tätigkeit sein. Mehr Informationen finden Sie im [BdSt-Ratgeber Nr. 37 „Computer und Steuern“](#).
- **Homeoffice:** pauschal sind 6 Euro für den Homeoffice-Tag absetzbar, jedoch maximal für 210 Tage also bis zu 1.260 Euro im Jahr. Ein Arbeitszimmer ist nicht erforderlich. Wer teilweise im Homeoffice arbeitet, kann i.d.R. je Arbeitstag Fahrtkosten oder Homeoffice-Pauschale absetzen. Lesen Sie mehr im [BdSt-Info-Service „Homeoffice und Steuern“](#).
- **Arbeitszimmer:** Bei einem nur für die Arbeit genutzten Zimmer können die Kosten (z. B. Strom, Heizung, Miete, Kreditkosten) anteilig steuerlich abgesetzt werden. Alternativ ist eine Pauschale von 1.260 Euro ansetzbar. Wird ausschließlich Zuhause gearbeitet, sind die Kosten vollständig abziehbar. Mehr erfahren Sie im [BdSt-Ratgeber Nr. 38 „häusliches Arbeitszimmer“](#).
- **Umzugskosten** sind absetzbar bei beruflich bedingten Umzügen, z. B. wegen eines neuen Arbeitsplatzes oder für den ersten Job nach

Studium bzw. Ausbildung. Mehr Informationen finden Sie im [BdSt-Ratgeber Nr. 6 „Umzug und Steuern“](#).

- Kosten für eine **Doppelte Haushaltsführung** fallen an, wenn Sie aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen unterhalten - eine Familienwohnung und eine Wohnung am Arbeitsort (Mietvertrag der zweiten Wohnung). Mehr Informationen finden im [BdSt-Ratgeber Nr. 67 „Doppelte Haushaltsführung“](#).
- **Kontoführungsgebühren für das Gehaltskonto** sind absetzbar - pauschal 16 Euro pro Jahr.
- **Steuersoftware, Apps oder Onlinetools**, mit denen Sie die Steuererklärung inkl. Ihrer beruflichen Einnahmen erstellen, können Sie steuerlich absetzen.
- **Ausbildungs- und Studienkosten** können als Werbungskosten abgesetzt werden, sofern es sich um die zweite Ausbildung (z. B. Meister) oder das zweite Studium (z. B. Master) handelt. Oder in allen Fällen, in denen eine Duale Ausbildung vorliegt. Mehr dazu finden Sie im [BdSt-Info-Service „Steuern und Studium“](#).

Hinweis:

Auch die Fahrtkosten zum Erwerb von Arbeitsmitteln sind steuerlich absetzbar. Als Werbungskosten gelten nur **Kosten, die selbst getragen wurden**. Erhalten Sie kostenfrei Arbeitsmittel vom Arbeitgeber oder eine Erstattung vom Arbeitgeber für privat genutztes Werkzeug oder von Ihnen gekaufte Arbeitskleidung, ist ein steuerlicher Abzug nicht möglich.

NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de.

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: info@steuerzahler-bw.de**.